

Gemeinde Hohen Wangelin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 22/2022/18
Federführend: Amt für zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 05.07.2022
	Verfasser: Frau Rohne
Außerplanmäßige Teil-Tilgung Kredit 6020013713 (Altschulden)	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Gremium	
N	Finanzausschuss Hohen Wangelin
Ö	Gemeindevertretung Hohen Wangelin

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Teil-Tilgung des Kredites Nr. 6020013713 (Altschulden) bei der Müritz-Sparkasse zum 30.09.2022 in Höhe von 200.000,00 €. Die Finanzierung erfolgt aus der bewilligten Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds M-V. Die Gemeindevertretung beschließt ebenfalls die damit verbundene außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 1.879,98 € Vorfälligkeitsentschädigung. Die Finanzierung erfolgt aus den liquiden Mitteln.

Sachverhalt:

Die Wohnungsbaualtschulden aus der DDR-Zeit belasten auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung viele Gemeindehaushalte in den östlichen Bundesländern und sind deshalb schon seit geraumer Zeit in der politischen Diskussion. Mecklenburg-Vorpommern hat es schließlich als bisher einziges Bundesland geschafft, eine Finanzielle Unterstützung den Gemeinden zur Ablöse dieser Altverbindlichkeiten zukommen zu lassen. Für den o.g. Kredit wurde eine Zuweisung in Höhe von max. 200.000,00 € durch das Land M-V bewilligt. Diese Zuweisung wird für die außerplanmäßige Teil-Tilgung zum 30.09.2022 in Höhe von 200.000,00 € eingesetzt. Somit reduziert sich der Kredit auf eine Restsumme in Höhe von 222.179,51 €. Mit dieser Teil-Tilgung wird sich die zukünftige Zinsbelastung und die Laufzeit verringern. Da die Zinsbindung bei diesem Kredit erst zum 30.06.2024 ausläuft, ist eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 1.879,98 € erforderlich. Die Vorfälligkeitsentschädigung unterliegt nicht der Zuweisung durch das Land M-V und muss somit aus dem liquiden Bestand der Gemeinde finanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	
Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK	
Kosten 201.879,98 €	<input checked="" type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH	
	<input checked="" type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n:

Bewilligungsbescheid und Vorfälligkeitsentschädigungsberechnung

Frau Rohne

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
7				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister

Ministerium für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinde Hohen Wangelin
Der Bürgermeister
durch das Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 14
17192 Waren (Müritz)

Schwerin, 10.05.2022

Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft

Ihr Antrag vom 10.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit dem beiliegenden Bewilligungsbescheid eine finanzielle Zuweisung nach der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft in Höhe von 200.000,00 Euro gewährt.

Die Wohnungsbaualtschulden aus der DDR-Zeit belasten auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung viele Gemeindehaushalte und kommunale Wohnungsunternehmen in den östlichen Bundesländern und sind deshalb schon seit geraumer Zeit in der politischen Diskussion. Mecklenburg-Vorpommern hat es schließlich - unter Mitwirkung aller politischen Ebenen und als bisher einziges Bundesland - geschafft, eine verbindliche Regelung zu Gunsten der kommunalen Ebene zu schaffen.

Die Ablösung und Unterstützung der Kommunen ist ein wichtiger Schritt, mehr finanzielle Freiräume in den kommunalen Haushalten zu schaffen. Dafür werden der kommunalen Ebene ab dem Jahr 2020 über den Kommunalen Entschuldungsfonds, jährlich 25 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-2984
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung war es in der Umsetzung besonders wichtig, ein möglichst einfaches und verwaltungsökonomisches Verfahren zu Grunde zu legen, welches auch die Verwaltungskosten in Grenzen hält und über das Landesförderinstitut eine schnelle Bearbeitung sicherstellt.

Als Innenminister hätte ich gerne eine persönliche Übergabe des Bescheides vorgenommen. Mit Blick auf die auch in Mecklenburg-Vorpommern weiter fortbestehende Pandemielage muss ich hiervon aber leider Abstand nehmen. Ich bitte dafür um Ihr Verständnis.

Ihnen und Ihrer Gemeinde wünsche ich alles Gute. Ich hoffe, dass sich durch die Entlastung auch in Ihrer Gemeinde wieder mehr Möglichkeiten ergeben, vor Ort und für Ihre Einwohner Investitionen zu tätigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Pegel', with a stylized flourish at the end.

Christian Pegel

Gemeinde Hohen Wangelin
Der Bürgermeister
durch das Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 14
17192 Waren (Müritz)

Förderbereich Wohnen

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	WAS-21-0305
ANSPRECHPARTNER	Stefan Schulz
TEL	0385 6363-1349
FAX	0385 6363-1212
MAIL	stefan.schulz@lfi-mv.de
DATUM	10.05.2022

B e s c h e i d

über die Gewährung einer Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen: WAS-21-0305
Beantragte Restvaluta: 457.603,05 EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.06.2021, hier eingegangen am 14.07.2021, wird Ihnen zur Ablösung von Altverbindlichkeiten (im Sinne des § 3 Altschuldenhilfe-Gesetzes) für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von

200.000,00 EUR

(in Worten: zweihunderttausend Euro)

bewilligt.

Ihre Angaben im Rahmen der Antragstellung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft M-V wird über den beantragten Betrag von 257.603,05 EUR, der über den bewilligten Betrag von 200.000,00 EUR hinausgeht, nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens der Europäischen Kommission gesondert entschieden.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Hilfe erfolgt auf Grundlage

- des § 26 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V),
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),

- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen
- der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 26.01.2021,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352, 1,

II. Begründung

Gemäß Ihren Angaben im Antrag lagen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes in Höhe von 457.603,05 EUR vor.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft; der Gewährung der Zuweisung im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe.

Mit der vorliegenden Zuweisung wird die antragstellende Gemeinde gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Rückführung der Altverbindlichkeiten unterstützt.

III. Zuweisungszweck

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie dient allgemein dazu, die Gemeinden bzw. kommunalen Wohnungsunternehmen bei der Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes darstellen, zu unterstützen.

Die mit diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen zum Zweck erfolgen entsprechend den mit Ihrem Antrag gemachten Angaben zu den Altverbindlichkeiten und deren Rückführung. Insofern ist die Zuweisung ausschließlich zur Tilgung der beantragten Altverbindlichkeiten zu verwenden.

IV. Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung entspricht dem De-minimis-Beihilfe Höchstbetrag unter Berücksichtigung bereits bewilligter De-minimis-Beihilfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren.

V. Auszahlung und Verwendung der Zuweisung

1. Die bewilligte Zuweisung ist bis zum 31.08.2022 mit dem anliegenden Vordruck anzufordern.
2. Die Zuweisung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten..
3. Die Zuweisung ist sofort nach Auszahlung zur Tilgung der oben genannten Altverbindlichkeiten zu verwenden.

4. Sofern zum Zeitpunkt der Auszahlung die Altverbindlichkeiten ganz oder teilweise nicht abgelöst werden können oder die Ablösung unwirtschaftlich wäre, kann die Zuweisung für eine unterjährige Tilgung verwendet werden.
5. Diese Zuweisung in Höhe von 200.000,00 EUR ist eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013, S. 1) bzw. den diese Verordnung ersetzenden beihilferechtlichen Nachfolgeregelungen. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb des Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (bzw. 100.000,00 EUR im gewerblichen Straßengüterverkehr) nicht überschreiten.

Dieser Bescheid dient als De-minimis-Bescheinigung und ist

- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Aufforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe unaufgefordert als Nachweis über bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

VI. Verwendungsnachweis

Als Nachweis der Verwendung ist bis zum 30.09.2024 ein Kontoauszug oder eine Bankbestätigung über die vollständige Tilgung der Altverbindlichkeiten einzureichen.

VII. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

VIII. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Walas



Anita Noack

Anlagen:

- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“

Durchschrift nachrichtlich an (ohne Anlagen)

Kommunalaufsicht

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Absender:

Gemeinde Hohen Wangelin
Der Bürgermeister
durch das Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 14
17192 Waren (Müritz)

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich der Nord/LB
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Erklärung

Ich/Wir bestätige/n den Erhalt des Bescheides des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern

vom: 10.05.2022

Aktenzeichen: WAS-21-0305

(Datum)

(Siegel/Stempel)

(Unterschrift/ Unterschriften)

Hinweis:

Sie können die Bestandskraft des Bescheides vorfristig herbeiführen, wenn Sie nachstehend durch Ihre Unterschrift den Verzicht auf die Einlegung des Rechtsbehelfs erklären. Die Auszahlung der Zuweisung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist.

(Datum)

(Siegel/Stempel)

(Unterschrift/ Unterschriften)

Absender
Gemeinde Hohen Wangelin
Der Bürgermeister
durch das Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 14
17192 Waren (Müritz)

Eingangsstempel

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Aktenzeichen:

WAS-21-0305

Mittelanforderung

Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft M-V

Bescheid vom:	10.05.2022
über eine Zuweisung in Höhe von:	200.000,00 EUR
Mittelanforderung in Höhe von:	200.000,00 EUR

Bankverbindung

Der auf der Grundlage o. g. Erstattungsbescheides ermittelte Erstattungsbetrag ist auf das folgende Konto des Zuweisungsempfängers zu überweisen.

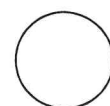
IBAN:

D	E																
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name und Ort des Kreditinstituts:

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en



Stempel/Siegel



Müritz-Sparkasse
Friedensstraße 9-10
17192 Waren (Müritz)
USt-IdNr. DE 154 453 221

Modellberechnung Darl. fest

Kunde
Gemeinde Hohen Wangelin über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Str. 4, 17192 Waren (Müritz)

Informationsblatt zur Vorfälligkeitsentschädigungsberechnung für laufenden Vertrag 6020013713

Kontoinformationen			
Berechnungsdatum	04.07.2022	Nächster Abtrag	30.09.2022
Darlehensbetrag	707.353,56 EUR	Abtragsrhythmus	viertelj.
Plansaldo	429.326,21 EUR	Rate/Annuität	9.025,00 EUR
Saldo	429.326,21 EUR	Tilgungssatz	3,35 %
Merkmal Sondertilgung	keine Sondertilgung	Nächster Abschluss	30.09.2022
Restliche Sondertilgung	0,00 EUR	Abschlussrhythmus	vierteljährlich
Sondertilgungsrecht jährlich	0,00 EUR	Sollzinssatz	1,750 %
Sondertilgungsrecht bis Zinsbindung	0,00 EUR	Sollzinsbindung	30.06.2024
VFE-relevante Änderung	Teilablösung	Agio/Disagio	0,00 EUR
Marktdatum	04.07.2022	Bearbeitungsgebühr	0,00 EUR
Berechnung Vorfälligkeitsentschädigung (VFE)		Berechnung (Teil-)Rückzahlung	
Datum VFE-relevante Änderung	30.09.2022	Tilgung	200.000,00 EUR
Datum frühestmögliche Kündigung	30.06.2024	+ fällige Zinsen	0,00 EUR
Barwert ausfallende Zahlungen	201.779,98 EUR	+ reguläre Leistungen	9.025,00 EUR
- VFE-relevante Tilgung	200.000,00 EUR	+ Vorfälligkeitsentschädigung	1.879,98 EUR
- fällige Zinsen	0,00 EUR	(gemäß §502 BGB begrenzt, außer bei Immobiliendarlehen)	
- ersparte Risikokosten	0,00 EUR	= Rückzahlungsbetrag	210.904,98 EUR
- ersparte Verwaltungskosten	0,00 EUR	zusätzliche Zahlungen (Stand Berechnungsdatum):	
= VFE ohne VFE-Institutsaufwand	1.779,98 EUR	Verzögerungen	0,00 EUR
+ VFE-Institutsaufwand	100,00 EUR	Verzugszinsen	0,00 EUR
= VFE mit VFE-Institutsaufwand	1.879,98 EUR		
Vorfälligkeitsentschädigung	1.879,98 EUR		
(gemäß §502 BGB begrenzt, außer bei Immobiliendarlehen)			
Verbraucherkreditmerkmal	Kein VbKred.		

Vielen Dank für Ihr Interesse.
Ihre

Müritz-Sparkasse

Sie wurden beraten von:

Frau
Christina Wallner
03991 636-144